

## **Bekanntmachung Nr. 46 /2005 des Amtes Horst für die Gemeinden Horst (Holstein) und Kiebitzreihe**

Berichtigung der Bekanntmachungen

Nr. 44/2004 vom 06.08.2004

Nr. 48/2004 vom 28.09.2004

Nr. 05/2005 vom 12.01.2005

Nr. 40/2005 vom 21.09.2005

Nach den Überleitungsvorschriften des § 233 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sind die derzeit geltenden Vorschriften des Dritten Kapitels, Zweiter Teil, Vierter Abschnitt des BauGB zur Planerhaltung auch auf solche Bauleitpläne anzuwenden, die auf Grundlage bisheriger Fassungen dieses Gesetzes in Kraft getreten sind und deren Schlussbekanntmachung nach dem 19.07.2004 erfolgt.

Dieses betrifft für die

**Gemeinde Horst (Holstein) die Aufstellung**

- der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes
  - Teilbereich A und des Bebauungsplanes G5 für das Gewerbegebiet nördlich des Horsthelder Weges und westlich des Autobahnzubringers L 288;
  - Teilbereich B und des Bebauungsplanes Nr. 16 für das Gebiet südlich des Birkenweges zwischen Sportplatz und Kleingartengelände
- der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 12 a (9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12) für das Gebiet zwischen südwestlich der Elmshorner Straße (L100 - ehemals B 5) und südöstlich der Straße Horster Viereck (Umnutzung des Möbelmarktes)
- der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 a für das Sondergebiet zwischen östlich der Elmshorner Straße (L100 - ehemals B5) und südlich der Straße Schlottbohm (Erweiterung des Minimalmarktes) einschließlich Änderung des Grünordnungsplanes
- der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Horst (Holstein) für das Gebiet westlich der BAB 23 und nördlich der Heisterender Chaussee
- der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes G1 für das Gewerbegebiet südlich des Adl-Zentrallagers, östlich der Bahnstrecke Hamburg- Kiel sowie westlich der Handwerkerallee/Mühlenweg und nördlich des Heldkamps
- des Bebauungsplanes Nr. 6 b für die Grundstücke südlich des Horsthelder Weges Nr. 15 bis 27
- der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 für das Gebiet Langenkamp, Beckerskamp und Schliehenkamp

**Gemeinde Kiebitzreihe die Aufstellung**

- der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 10 für das Gebiet zwischen Mühlenweg und Hauptstraße (Wohnbaufläche)
- der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Kiebitzreihe für das Gebiet zwischen Birkenweg und Sandkamp (gewerbliche Baufläche) mit Grünordnungsplan
- der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Gebiet Schulstraße 2 bis 52

Die Bekanntmachungen vom 06.08.2004, 28.09.2004, 12.01.2005 und 21.09.2005 der Genehmigungen der Flächennutzungsplanänderungen und der Satzungsbeschlüsse der Bebauungspläne werden berichtigt:

- Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung und eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Amt Horst  
Siebert, Amtsvorsteher

*HAZ 26.10.2005*

# GEMEINDE HORST (HOLSTEIN)

## BEBAUUNGSPLAN NR. 16 MIT GRÜNORDNERISCHEM FACHBEITRAG

„FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DES BIRKEN-  
WEGES ZWISCHEN SPORTPLATZ UND  
KLEINGARTENGELÄNDE“



Begründung  
März 2004

### AC PLANERGRUPPE

EHLERS | SCHÖRMANN | STEPANY  
STADTPLANER | ARCHITEKTEN  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe  
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81  
post@ac-planergruppe.de  
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. Birte Plotzitzka  
Dipl.-Ing. Martin Stepany

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Planungsvoraussetzungen, Planungserfordernis</b>	<b>3</b>
2.1.	Übergeordnete Planungen	3
2.2.	Flächennutzungsplan	3
2.3.	Landschaftsplan	3
2.4.	Grünordnerischer Fachbeitrag	3
2.5.	Umweltverträglichkeit des Projektes	4
<b>3</b>	<b>Lage und Zustand des Plangebietes</b>	<b>4</b>
3.1.	Bestand und Nutzung	4
3.2.	Qualität des Gebietes aus naturschutzfachl. Sicht	5
3.3.	Erschließung	6
<b>4</b>	<b>Planerische Konzeption</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen</b>	<b>6</b>
5.1.	Gemeinbedarfsfläche	6
5.2.	Private Grünfläche	6
5.3.	Stellplätze und Garagen	6
5.4.	Grundflächenzahl	7
5.5.	Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl	7
5.6.	Zahl der Vollgeschosse	7
5.7.	Überbaubare Grundstücksfläche	7
<b>6</b>	<b>Baugestalterische Festsetzungen</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Grünordnerische Festsetzungen</b>	<b>7</b>
<b>8</b>	<b>Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</b>	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Erschließung</b>	<b>9</b>
<b>10</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>9</b>
10.1.	Frischwasserversorgung	9
10.2.	Strom- und Gasversorgung	9
10.3.	Telekommunikation	9
10.4.	Schmutzwasser- beseitigung	9
10.5.	Oberflächen-entwässerung	10
10.6.	Abfallbeseitigung	10
<b>11</b>	<b>Brandschutz</b>	<b>10</b>

- 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Horst südlichwestlich des Birkenweges zwischen Sportplatz und Kleingartengelände. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1 ha.
- 2 Planungsvoraussetzungen, Planungserfordernis**

Die Gemeinde Horst beabsichtigt, auch zukünftig den Erhalt und die Sicherung der Lebensqualität älterer und pflegebedürftiger Bürger sicherzustellen. Dazu ist unter anderem der Bau eines weiteren Pflegeheimes notwendig. Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Deshalb hat die Gemeindevertretung am 26.06.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 beschlossen.

**2.1. Übergeordnete Planungen**

Die Gemeinde Horst liegt in einem Ordnungsraum (Landesraumordnungsplan). Von Seiten der Regionalplanung wird die Gemeinde Horst als ländlicher Zentralort eingestuft. Die Gemeinde liegt im Einflussbereich des Mittelzentrums Elmshorn und nimmt zum Teil auch Siedlungsimpulse aus dem Hamburger Nachbarraum auf.

**2.2. Flächennutzungsplan**

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 26.06.2003 durch das Innenministerium genehmigt und ortsüblich bekannt gemacht. In der 13. Änderung wird der Geltungsbereich als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ausgewiesen.  
Der Bebauungsplan Nr. 16 wird somit gemäß § 8 (2) BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

**2.3. Landschaftsplan**

Die Fläche des Geltungsbereiches wird als Grünland im Bestand ohne weitere Planung dargestellt. Das heißt, die Änderung entspricht nicht den Aussagen des Landschaftsplanes, jedoch sind keine Konflikte mit landschaftsplanerischen Belangen zu erwarten.

**2.4. Grünordnerischer Fachbeitrag**

Gemäß dem in 2003 geänderten LNatSchG ist grundsätzlich zu jeder Bebauungsplanung eine Grünordnungsplanung zu erstellen. Im vorliegenden Fall wird aufgrund der geringen Flächengröße auf den formalen Grünordnungsplan mit separatem Verfahren verzichtet. Die Ausnahmegenehmigung dazu wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg erteilt.  
Die grünordnerischen/ landschaftspflegerischen Belange werden innerhalb des Bebauungsplanes als grünordnerischer Fachbeitrag berücksichtigt.

## 2.5. Umweltverträglichkeit des Projektes

Mit der Neuregelung des Bau- und Raumordnungsgesetzes zum 27.07.2001 ist das bisher schon in das Bau GB integrierte UVP – Verfahrensrecht erheblich ausgeweitet worden.

Gemäß Nr.18.7 der Anlage 1 des neuen UVPG beginnt die UVP – Pflicht bei 10 ha, eine Vorprüfungspflicht besteht ab 2 ha zulässiger Grundfläche im Sinne des § 19 Abs.2 der BauNVO. Die zulässige überbaubare Grundfläche im Geltungsbereich des BP Nr.16 liegt mit ca. 5000 m<sup>2</sup> unter diesen 2 ha, so dass keine UVP-Pflicht und auch keine Vorprüfungspflicht besteht.

## 3 Lage und Zustand des Plangebietes

### 3.1. Bestand und Nutzung

Naturraum, Geologie, Relief

Das Plangebiet ist Bestandteil der naturräumlichen Einheit der „Barmstedt-Kisdorfer-Geest“, die durch die Ablagerungen der Saale-Kaltzeit, hauptsächlich Moränen und daneben Sanderbildungen gebildet wird.

Es liegt auf ca. 10 müNN am noch fast ebenen Rand der Geestkante, die zu den Moor- und Marschflächen auf 0 müNN abfällt.

Nutzung / Flora und Fauna

Die potentiell natürliche Vegetation wäre ein trockener Birken-Eichen-Wald.

Derzeit wird die Plangebietsfläche landwirtschaftlich genutzt und zwar überwiegend als Grünland bzw. ein nördlich gelegener 25 m breiter Streifen als Acker.

Die Fläche wird im Nordwesten durch einen Knick begrenzt, der fast ausschließlich aus Weißdorn in einer Höhe von 3 – 6 m besteht. Dahinter grenzt der alte Sportplatz an das Plangebiet an. Ansonsten grenzen im Norden Wohnbebauung, im Osten eine vorhandene Gemeinbedarfsfläche (Zweckbestimmung: Schule), im Süden eine Grünfläche (Zweck: Kleingärten) und im Westen landwirtschaftliche Flächen an, die in größerer Entfernung durch Gehölzgruppen und –flächen weitläufig strukturiert sind.

Die großen und nach Südwesten hin offen bis gehölzstrukturierten Grünland- und Ackerflächen sind potentielle Lebensräume vor allem für Vögel und Insekten.

Das Vorkommen von gefährdeten Pflanzen und Tieren ist laut Landschaftsplan der Gemeinde Horst im Plangebiet nicht gegeben.

Boden und Wasser

Auf dem lehmigen Boden (Bodentyp Pseudogley) hat sich als Bodenart schluffiger bis lehmiger Sand entwickelt.

Aufgrund der günstigen natürlichen Vorflutverhältnisse und der vorhandenen Bodenarten sind - verglichen mit den Niederungsbereichen- relativ große Grundwasserflurab-

- stände zu erwarten.  
Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Klima und Luft**
- Für das Plangebiet gelten gegenüber den klimatischen Daten Schleswig-Holsteins folgende Besonderheiten:
- Mit 725-775 mm etwas überdurchschnittliche Niederschlagsmenge im Gemeindegebiet, die im Plangebiet (Geest bzw. Geestrand) nochmals erhöht ist.
  - 380-440 mm entfallen davon auf das Sommerhalbjahr.
- Orts- und Landschaftsbild**
- Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand und ist durch die großflächige landwirtschaftliche Nutzung aus großer Entfernung einsehbar. Da räumliche Strukturen fehlen, tritt das Gebiet optisch zurück und der Ortsrand wird hauptsächlich durch die Gehölzstrukturen des angrenzenden Sportplatzes, Friedhofs sowie der Kleingartenanlage gebildet.  
Dieser eigentlich grüne Ortsrand wird gestört durch den Baukörper der neuen Schulsporthalle mit seinem großflächigen Dach.
- 3.2. Qualität des Gebietes aus naturschutzfachlicher Sicht**
- Aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung besitzt das Plangebiet nur allgemeine Bedeutung für den Naturschutz. Von den angrenzenden Strukturen ist lediglich der nördlich verlaufende Knick von höherer Bedeutung.
- Das faunistische Potential der Fläche ist gering, da durch die konventionelle Landbewirtschaftung keinerlei Lebensraumangebote wie Wildkrautbestände, Gehölze, pflanzenartenreiche Grünlandbestände vorhanden sind. Unabhängig davon spielen Acker- und Grünlandflächen allgemein als Nahrungsgebiet für Vogelarten eine Rolle. Eine spezifische höhere Bedeutung des Plangebietes in diesem Sinne ist nicht zu erkennen.
- Die vorherrschenden Boden- und Wasserverhältnisse sind – vor allem im Verhältnis mit in der Umgebung vorherrschenden Bedingungen, was Qualität und Empfindlichkeit angeht- ebenfalls nicht von besonderer Bedeutung.
- Das Plangebiet spielt aufgrund seiner Lage (leicht nach Südwesten geneigt) und geringen Flächengröße sowie unter Berücksichtigung der westlich angrenzenden Freiflächen keine bedeutsame Rolle für den Luftaustausch bzw. die Kaltluftversorgung des Siedlungsgebietes.
- Das Orts- bzw. Landschaftsbild wird derzeit durch die weite ungegliederte landwirtschaftliche Fläche geprägt. Positiv wirkt bei Blickrichtung Ortslage die Kulisse aus Gehölzen auf den angrenzenden Flächen. Negative Wirkung hat dort allerdings die Schulturnhalle.

### 3.3. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Birkenweg. Der Abschnitt zwischen Sportplatz und der Straße „Hinterm Holz“ ist nicht asphaltiert, sondern als wassergebundene Decke ausgeführt.

## 4 Planerische Konzeption

Die Gemeinde Horst möchte sicherstellen, dass die älteren Mitbürger in ihrer Heimatgemeinde wohnen bleiben können, auch wenn sie aus gesundheitlichen Gründen gezwungen sind, Pflegeleistungen in Anspruch zu nehmen. Aus diesem Grund soll ein Pflegeheim entstehen, das den Erhalt und die Sicherung der Lebensqualität älterer und pflegebedürftiger Menschen gewährleistet. Dazu hat die Gemeinde, die oben beschriebene Fläche ausgewählt, da sie in Nähe zum Zentrum des Ortes, aber dennoch ruhig gelegen ist.

Es ist vorgesehen, Gebäude straßenseitig zu errichten und die südwestliche Fläche als Gartenanlage zu nutzen. Dadurch erhält das Pflegeheim einen intensiven Bezug zur umgebenden Landschaft mit hohen Aufenthaltsqualitäten.

Der Sportplatz am Birkenweg wird aufgehoben, da im Bereich der Jacob-Struve-Schule./ Heisterender Weg als Ersatz für die vorhandenen Sportplätze am Birkenweg und an der Jahnstraße ein neues Sportzentrum mit 3 Sportplätzen und Vereinsheim entsteht (siehe 16. FNP – Änderung).

## 5 Planungsrechtliche Festsetzungen

### 5.1. Gemeinbedarfsfläche

Da die Gemeinde das Altenpflege und Betreuungsheim selbst entwickeln wird und das Heim gemeindeeigen geführt werden soll, wird die Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ausgewiesen. Zulässig ist die Errichtung eines Altenpflege- und Betreuungsheimes.

### 5.2. Private Grünfläche

Um die Ausdehnung von baulichen Anlagen in die freie Landschaft zu verhindern, wird im südwestlichen Geltungsbereich eine private Grünfläche ausgewiesen.

### 5.3. Stellplätze und Garagen

Die Errichtung von Garagen, überdachten Stellplätzen und Stellplätzen ist nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. So kann gewährleistet werden, dass entlang der Straße ein ca. 5 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung frei gehalten wird und als Freifläche gestaltet werden kann.

- 5.4. Grundflächenzahl** Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,6 festgesetzt, da durch die private Grünfläche bereits ein ausreichendes Maß an Freiflächen gesichert und daher eine intensivere Ausnutzung der Gemeinbedarfsfläche erforderlich wird.
- 5.5. Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl** Die zulässige Grundflächenzahl darf durch Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. Dies entspricht der allgemein gültigen Obergrenze des § 19 (4) BauNVO.
- 5.6. Zahl der Vollgeschosse** Die Zahl der Vollgeschosse ist auf maximal 3 festgesetzt, um eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu verhindern.
- 5.7. Überbaubare Grundstücksfläche** Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Baugrenze großzügig geschnitten, um flexibel zu bleiben für verschiedene hochbauliche Entwürfe. Weiterhin ergeben sich keine besonderen Zwänge durch die nachbarschaftliche Bebauung. Die Abstandsregelungen gemäß § 6 Landesbauordnung Schleswig-Holstein sind einzuhalten.
- 6 Baugestalterische Festsetzungen**
- Da die Gemeinde selbst Vorhabenträger ist und daher unmittelbaren Einfluss auf die hochbauliche Gestaltung des Pflegeheimes hat, werden die örtlichen Bauvorschriften gemäß §9(4) BauGB i. V. mit § 92 LBO Schleswig – Holstein auf wesentliche Aussagen zur Grundgestaltung des Gebäudes beschränkt.
- Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer, Pultdächer und Walmdächer zulässig.
- Zulässig sind Dachziegel und Dachsteine in roten, braunen und antraziten Farbtönen sowie Metalleindeckungen.
- Zulässig sind Fassaden aus Ziegelmauerwerk, Holzverschalung oder Putz.
- Durch die getroffenen Festsetzungen können ortsuntypische Kubaturformen oder Materialien verhindert werden.
- 7 Grünordnerische Festsetzungen**
- Zum Schutz des vorhandenen Knicks wird dieser als zu erhalten festgesetzt. Er erhält einen 3,0 m breiten Schutzstreifen auf dem Grundstück, der von jeglicher baulicher Nutzung freizuhalten ist. Hier soll eine extensiv gepflegte Wiesenvegetation entstehen. Dies betrifft auch den westlichen Knickabschnitt, der außerhalb des Geltungsbereiches liegt.



Der rückwärtige Teil des Grundstücks ist als private Grünfläche festgesetzt. Hier soll eine der Nutzung als Alten- und Pflegeheim entsprechende parkartige Gestaltung erfolgen.

Zur Einbindung des geplanten Baukörpers in die Landschaft und neuen Ortsrandgestaltung wird eine lockere kulissenartige Bepflanzung festgesetzt. Diese soll mit wenigen (ca. 5), dafür aber möglichst großflächigen (je mind. 100 m<sup>2</sup>) Gehölzinseln mit Bäumen und Sträuchern erreicht werden. Dadurch soll eine naturnahe Gestaltung von mind. 25 % der Grünfläche erreicht werden.

Eine geschlossene hohe, sprich baumartige Bepflanzung der Grundstücksgrenzen ist unzulässig, um den Ausblick in die vorhandene weitläufig strukturierte Landschaft nicht zu verhindern.

Weitergehende Festsetzungen zur Grüngestaltung werden nicht getroffen; um für die Bauplanung genügend Spielraum zu ermöglichen.

## 8 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG

Durch die Festsetzungen der Bauungsplanung werden Flächen für neue Nutzungen in Anspruch genommen. Dadurch werden Eingriffe in Natur und Landschaft durch Inanspruchnahme von Flächen vorbereitet.

Für das Baugrundstück (insgesamt 6.210 m<sup>2</sup>) ist eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Insgesamt können nach § 19 (4) BauNVO (Zuschlag von 50 % für Nebenanlagen, max. bis 0,8) maximal 4.970 m<sup>2</sup> überbaut oder versiegelt werden.

Die einzelnen Landschaftsfunktionen Boden, Wasser, Klima / Luft, Arten- und Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild besitzen nur allgemeine Bedeutung. Der Eingriffsumfang bzw. die Eingriffsintensität ist deshalb und aufgrund der geringen Flächengröße gering.

Die von der Bebauung betroffene Fläche ist gemäß Rund-erlass von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Für den Eingriff in diese Flächen wird ein Faktor von 0,5 als Ausgleichsbedarf angesetzt. Danach ergibt sich für das Schutzgut „Boden“ ein relevanter Ausgleichsbedarf von 2.485 m<sup>2</sup> (4.970 m<sup>2</sup> x 0,5 = 2.485m<sup>2</sup>).

Beeinträchtigungen der anderen Schutzgüter sind damit mit erfasst; ein weiterer Ausgleichsbedarf ergibt sich nicht.

Innerhalb des Gebietes kann ein gewisser Ausgleich erbracht werden.

Durch entsprechende naturnahe Gestaltung von mindestens 25 % der privaten Grünfläche ergibt sich ein Ausgleich von 915 m<sup>2</sup> (3.660 m<sup>2</sup> x 25 % = 915 m<sup>2</sup>).

Durch Anlegen des Knickschutzstreifens auf der vollen Länge des Baugrundstücks ergibt sich eine naturnahe Flä-

che von 320 m<sup>2</sup> (107 m x 3,0 m = 320 m<sup>2</sup>). Aufgrund der nicht auszuschließenden Nutzung des Schutzstreifens innerhalb des Altenheimparks werden hiervon nur 70 % als Ausgleich angerechnet. Dies ergibt einen Teilausgleich von 224 m<sup>2</sup> (320 m<sup>2</sup> x 70% = 224 m<sup>2</sup>).

Insgesamt können im Plangebiet Ausgleichsmaßnahmen im Umfang von 1.139 m<sup>2</sup> erbracht werden.

Es verbleibt ein Ausgleichsdefizit in der Größenordnung von 1.346 m<sup>2</sup>, welches nicht durch Maßnahmen im Bauungsplan kompensiert werden kann. Es bedarf daher der Bereitstellung externer Ausgleichsflächen.

Zur Zeit besteht für die Gemeinde keine Möglichkeit, entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde verpflichtet sich daher, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg einen Vertrag mit der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft über die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche im Naturraum Geest zu schließen.

Der Ausgleich erfolgt auf dem Flurstück 109/13, Flur 1 Gemarkung Hohenfelde. Mit der Ausgleichsfläche soll ein Beitrag zur Realisierung des überörtlichen Biotopverbundsystems geleistet werden.

## 9 Erschließung

Der Geltungsbereich wird von Süden kommend über den Birkenweg erschlossen. Dieser Weg wird im Zuge der Grundstücksbebauung entsprechend den neuen Anforderungen ausgebaut.

## 10 Ver- und Entsorgung

Das Ver- und Entsorgungsnetz ist neu zu erstellen. Es kann in Anbindung an die angrenzenden bebauten Bereiche erstellt werden.

### 10.1. Frischwasserversorgung

Die Gemeinde Horst verfügt über eine zentrale Wasserversorgung über den Wasserbeschaffungsverband Krempermarsch, Am Wasserwerk, Horstmühle.

### 10.2. Strom- und Gasversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die e.on Hanse. Für eine Versorgung der Gemeinde Horst mit Gas sind die Hamburger Gaswerke zuständig.

### 10.3. Telekommunikation

Eine fernmeldetechnische Versorgung ist im Anschluss an die angrenzend vorhandene Bebauung neu herzustellen.

### 10.4. Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch die Gemeinde Horst über den Abwasserzweckverband Pinneberg. Die

Abwässer werden im Klärwerk Hetlingen geklärt und in die Elbe geleitet.

**10.5. Oberflächen-  
entwässerung**

Das Oberflächenflächenwasser wird in einem Regenrückhaltebecken gesammelt, in den Grenzgraben geleitet und von dort weiter in die Vorflut 9/9 des Sielverbandes Rhingebiet. Das Rückhaltebecken wird in der privaten Grünfläche als naturnah gestaltetes Becken in die Gartenplanung integriert.

**10.6. Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung ist zentral geregelt durch Satzung mit Anschluss- und Benutzerzwang. Sie wird vom Kreis Steinburg durchgeführt, der sich dazu privater Unternehmen bedient.

**11 Brandschutz**

Der aktive Brandschutz wird durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Horst und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe sichergestellt.

Horst, den 09.08.2004



  
.....  
Der Bürgermeister